

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Vorschlag

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihrem Kant. v. 1775 bis 1789 öffentlich bekannt zu machen; welche Schatzung dann für die Grundzinspflichtigen gegen den Staat sowohl, als gegen die Partikularen, zur Grundlage des Loskaufspreises dienen soll.

8. Um auch noch diejenigen Grundzinspflichtigen zu erleichtern, welche das Kapital an ihre Gläubiger nicht im Stand sind, in Geld zu entrichten, so werden die gesetzgebenden Räthe die Art und Weise, wie die Schuldstitel abgefaßt seyn sollen, durch welche die Loskaufung geschehen kann, durch ein folgendes Gesetz bestimmen.

9. So bald ein Grundzinspflichtiger an seinen Gläubiger das bestimmte Capital, entweder in baarem Gelde, oder durch einen solchen Schuldschein abbezahlt hat, so soll von dem Gläubiger der ehemalige Titel, in Gegenwart des Schuldners vernichtet werden; im Fall, daß mehrere Grundzinspflichtige in dem nämlichen Titel begriffen seyn würden, so soll dieser Titel, (welchen Titel gleichfalls der letzte Schuldner sich auf eine dieser Arten losgekauft hat,) vor den Augen der sämmtlichen Schuldner vernichtet werden. Er kann jedoch vor dieser Zeit, der Mehrheit der Schuldner, welche ihre Schuld daran abbezahlt haben, herausgegeben werden, insofern sie den Rest der abzuzahlenden Schuld selber übernehmen wollen, und dem Gläubiger diesen Rest baar bezahlen, oder sonst genugsame Sicherheit dafür leisten.

10. Die Verwaltungs-Rämmern sind bei ihren Pflichten aufgefordert und bei ihrer Verantwortlichkeit gehalten, dieses Gesetz buchstäblich und schleunig zu Handen des Staats in Vollziehung zu bringen, und allem aufzubieten, um dieses wichtige Geschäft der Loskaufung der Grundzins ins Reine und zu Ende zu bringen.

11. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an behörigen Orten angeschlagen werden.

Senat, 8. November.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Hochs Meinung.)

Aber wo bleibt unsere Dekonomie, die wir bei dieser Staatsabänderung zum Grundsatz angenommen, wenn man nicht zum voraus dies.

überlegt hat, ob es möglich sei, daß die Arbeiten der Minister diesem ausübenden Rath übertragen werden könnten, welches ich schwerlich glauben kann, obgleich die Arbeiten der Minister und die des Direktoriums einerley sind, nur ist der Unterschied darin, daß die ersten vorarbeiten, und die letztern genehmigen, und ausführen lassen.

Bürger Genhard und Cart haben zwar durch ihre wohl ausgedachten und ausgedehnten Reden die Möglichkeit dargestellt, daß durch Aufstellung von 18 Gliedern für die ausübende Gewalt die Ministerstellen mit denselben vereinigt werden könnten; über was würden die Folgen davon seyn? Ein föderativer Staat; Einräumung mehrerer Gewalt, welches unausweichlich seyn würde.

Einen solchen Staatsrath wünschte ich mir vor und bei der Basler Revolution nebst den nöthigen Kanzleien. Allein, ohne die Sache genug geprüft zu haben, hatte ich solche einfache Gedanken, die mir aber bei unserm Zusammentritt und fernern Geschäftsgang so wie jetzt unzweckmäßig und nachtheilig vorkommen.

Lassen wir, B. S., 5 Glieder der ausübenden Gewalt stehen, geben wir ihnen in Krankheit oder Abwesenheit aus den Räthen Supspleanten zu, beschneiden wir ihnen ihre Gewalt, soviel es die gesunde Vernunft zuläßt, und machen wir auf unserer Seite ausführbare vollständige Gesetze, damit die Kantons-Autoritäten enthoben werden, bei den Ministern um Erlauferungen über die Gesetze nachzufragen, wodurch oft zweideutige Auslegungen den Gesetzen gegeben werden.

(Der Beschluß folgt.)

V o r s c h l a g.

Die Konstitution soll eine Garantie darbieten für die Güte der Wahlen der öffentlichen Beamten, d. i. für die mit den nöthigen Einsichten verbundene Rechtschaffenheit derselben.

Diese Garantie soll eine der ersten Grundlagen jeder guten Verfassung seyn.

Unbeschränkte Volkswahlen, geschehen sie nun unmittelbar, oder aber mittelbar durch Wahlmänner der Distrikte oder Kantone, gewähren keine solche Garantie.

Fränkische und unsere Erfahrung beweisen dies.

Sie können diese Garantie überall nicht geben. Amtszeit und nachher zu keinen andern Stellen mehr wählbar; die Austritenden werden durch das Corps selbst wieder ersetzt.

Die Masse des Volks — wie sie ist — vermag höchstens die Rechtschaffenheit eines Mannes zu beurtheilen — nicht aber seine Tuglichkeit zum Amt, nicht seine Einsichten; diese können nur von Männern, die selbst diese Einsichten besitzen, beurtheilt werden.

Also, wenn ich auch annehme, die Masse des Volks ist allenthalben gut, sie wird nicht durch Intrigen irre geleitet, so wird dennoch das Resultat ihrer Wahlen häufig genug, einsichtslose Rechtschaffenheit seyn.

Mit dieser aber ist der Republik eben so wenig gedient, als mit den Einsichten eines unmoralischen oder eines verkehrten Menschen; sie wird durch jene wie durch diese zu Grunde gerichtet.

Ich schlage demnach vor:

1) Die Gesamtheit der aktiven Bürger reducirt sich selbst in den Urversammlungen jedes Jahres auf den 25sten Theil ihrer ganzen Zahl; diese sind wählbare Bürger des Distrikts.

Ober, je auf 25 Aktivbürger wählt jede Urversammlung einen eligiblen, zu den öffentlichen Aemtern des Distrikts wählbaren Bürger.

Jeder der 90 Distrikte Helvetiens erhält so mit 160 wählbare Bürger des Distrikts.

2) Die wählbaren Bürger jedes Distrikts reduciren sich selbst auf den 4ten Theil ihrer Zahl; diese sind wählbare Bürger der Nation.

Ober die 160 Eligiblen jedes Distrikts wählen aus sich 40 Eligible der Nation, zu den öffentlichen Aemtern der Republik wählbare Bürger.

3) Die Gesamtheit dieser wählbaren Bürger der Republik ist nun der Vorschlag oder die Kandidatenliste, aus welcher ein Geschworenengeicht von 60 Gliedern die Wahlen vornimmt, die in unserer bestehenden Verfassung das Volk unmittelbar oder durch seine Wahlmänner vornahm, — so dass es von den Eligiblen der Nation zu den höhern Stellen in der Republik, aus den Eligiblen des Distrikts zu den Bezirksbehörden oder Aemtern wählt.

4) Dieses Geschworenengericht der 60, besteht aus Bürgern, die (was bei der ersten Ernennung freilich nicht möglich) eine gewisse Reihe von Jahren durch, in öffentlichen Aemtern müssen gestanden, und 40 Jahre alt seyn; sie bleiben 15 Jahre im Amt; sind während dieser

Zeit und nachher zu keinen andern Stellen mehr wählbar; die Austritenden werden durch das Corps selbst wieder ersetzt.

Dieses Geschworenengericht ist zugleich Wächter der Konstitution; entscheidet über inkonstitutionelle Schritte der übrigen Behörden; — ist endlich Anklagegeschworener für die Glieder der höchsten Authoritäten.

5) Einen Volkstrath aus 90 Gliedern — aus jedem Distrikt eins — wählen die eligiblen Bürger jedes Distrikts aus sich selbst — jedes Jahr neu; er ist 3 Monate des Jahres beisammen, zur Sanktion der Gesetze; zur Prüfung und Abnahme der Staatsrechnungen, zur Wahl eines Mitglieds des Regierungsrathes. u. s. w.

6) Einen Regierungsrath von 9 Gliedern, deren jedes Jahr eins austritt, wählt der Volkstrath aus einem Vorschlag der Jury, die dabei selbst an die eligiblen Bürger der Nation gebunden ist.

7) Eine gesetzgebende Commission aus 30 Gliedern wird von dem Jury aus den eligiblen Bürgern der Nation gewählt.

8) Dem Regierungsrathen bleiben keine andern Wahlen als der im responsablen Beamten übrig.

Bekanntmachung.

Durch die von dem bisherigen Secrétaire Interprète am obersten Gerichtshof begehrte Entlassung ist diese Stelle ledig geworden. Es werden demnach alle diejenigen, welche sich Lust und hinlängliche Kenntnisse für dieselbe fühlen, anmit eingeladen, sich bis am 10ten Jenner nächstkünftig bey dem obersten Gerichtshof dafür anzumelden, da sie dann zu Ablesung der Proben werden zugelassen werden. Das Dekret vom 12ten Weinmonat 1798 bestimmt für einstweilen die diesjährige jährliche Besoldung auf L. 2400. In den Gesetzen über die Organisation des obersten Gerichtshofs sind die mit dieser Stelle verbundenen Pflichten im Allgemeinen angezeigt; über die näheren Obliegenheiten und Bedinge wird der Unterzeichnete die nöthige Auskunft ertheilen. Noch wird beigefügt, dass Rechtskenntnisse eine besondere Empfehlung zu Erhaltung dieses Amts seyn werden. Bern, den 12ten Christmonat 1799.

Der Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshof.

F. L. Härner.